

Squash Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

Gebührenordnung (Anlage 3 zur Finanzordnung SLV NRW)

§1 Aufnahmegebühren

1. Gemäß Satzung (§9.1) haben angehende Mitglieder eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
2. Die Aufnahmegebühr in den SLV NRW beträgt € 140,00.

§2 Beiträge

1. Gemäß Satzung (§9.2) haben Mitglieder des Landesverbandes einen jährlichen Beitrag zu entrichten.
2. Der Beitrag errechnet sich aus der Anzahl der beim Landessportbund bzw. Landesverband gemeldeten Vereinsmitglieder. Bei unterschiedlichen Angaben gilt die höhere Meldung als verbindlich.
3. Pro Vereinsmitglied sind € 2,00 zu entrichten: Die Rechnungsstellung erfolgt zum 30. Juni eines jeden Jahres. Die Bestandserhebung erfolgt jeweils zum 31.01.eines jeden Jahres.
4. Bei Neuaufnahme eines Mitgliedes in den SLV NRW ab dem 31. Dezember eines Jahres (Mitte des Geschäftsjahres) verringert sich der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr um 50%.
5. Sollten die Mitgliedszahlen dem Landesverband nicht gemäß Satzung bekannt gegeben werden, erfolgt eine Schätzung. Die Schätzung geht von den bekannten Vorjahreszahlen zzgl. 5% aus. Basieren die bekannten Vorjahreszahlen bereits auf einer Schätzung, liegt also ein wiederholtes Versäumnis vor, geht die neue Schätzung von einer Steigerung um 10 % aus. Der aus einer Schätzung ermittelte Mitgliederbestand wird aufgerundet.
6. – gestrichen –
7. Ehrenmitglieder und Fördernde Mitglieder sind beitragsfrei.

§3 Teilnahme Ligaspielbetrieb

1. Für die Teilnahme am Ligaspielbetrieb ist keine Meldegebühr zu entrichten. Es fällt aber eine Lizenzgebühr pro gemeldeten Spieler an (vgl. §9)
2. Sollten sich vor Beginn der Spielzeit die offiziellen Regeln ändern und ein neues Schiedsrichterregelbuch herausgegeben werden, so muss jedes Mitglied pro gemeldeter Mannschaft ein offizielles Regelheft über den SLV NRW erwerben. Die Kosten für das offizielle Regelheft werden vom Mitglied des SLV NRW getragen.

§4 Teilnahme am Ligaspielbetrieb ohne Jugendmannschaft

1. Jedes Mitglied des SLV NRW ist gemäß Ligaordnung verpflichtet, eine Jugendmannschaft für den Ligaspielbetrieb zu melden.
Ausnahmen sind nur auf begründeten Antrag an den Jugendausschuss, bei Neugründung eines Vereins für ein Jahr bzw. bei ausbleibender Meldung im gesamten Ligaspielbetrieb gegeben.
2. Meldet ein Mitglied des Landesverbandes zur Saison keine vereinseigene Jugendmannschaft, so hat es ein Jugendfördergeld in Höhe von € 5,00 pro Stammlizenz, mindestens jedoch € 50,00 zu entrichten. Meldet ein Mitglied des Landesverbandes zur Saison keine vereinseigene Jugendmannschaft, nimmt aber am Bundesligaspielbetrieb teil, so beträgt das Jugendfördergeld € 1.000,00 oder der Verein nimmt am Jugendförderkonzept des Squash Landesverband NRW teil.

§5 Nachmeldungen/nachträgliche Meldungen zum Ligaspielbetrieb

1. Der Ligaausschuss ist berechtigt gemäß Ligaordnung Nachmeldungen zuzulassen.
Die Gebühren für Nachmeldungen betragen € 15,00 im Jugend- bzw. €40.00 im Erwachsenenbereich.
2. Der Ligaausschuss ist berechtigt gemäß der Ligaordnung Nachreichungen der Schiedsrichter C-Lizenz anzunehmen.
Die Gebühren für Nachreichungen betragen € 25,00 im Breitensportbereich und € 50,00 im Leistungssportbereich (Ober- und Regionalliga).
3. Bei Nichtvorlage des offiziellen Mannschaftsaufstellungsformulars wird gemäß Ligaordnung ein Nachmeldegeld fällig.
Die Höhe dieser Gebühr beträgt € 25,00.
4. Bei verspätetem Eintrag der Spielergebnisse in das entsprechende Online-Programm wird gemäß der Ligaordnung eine Nachgebühr in Höhe von € 25,00 pro Spieltag in Rechnung gestellt.
Sollten 14 Tage nach dem Spieltag die Ergebnisse immer noch nicht eingetragen worden sein, so kann die spelleitende Stelle ein Zwangsgeld in Höhe von bis zu € 150,00 verhängen.
Im Jugendbereich kann das zuständige Verwaltungsorgan 50% der Nachgebühr erlassen.

§6 Nichtantritt

1. Der Nichtantritt einer Mannschaft ist gemäß der Ligaordnung zu ahnden.
2. Die Gebühr kann je nach Beurteilung des Sachverhalts durch den Ligaausschuss bis zu € 250,00 betragen.

§7 Rücknahme der Meldung

1. Bei Rücknahme einer Mannschaftsmeldung nach dem festgelegten Stichtag wird gemäß Ligaordnung eine Gebühr fällig.
2. Die Rücktrittsgebühr kann bis zu €250,00 betragen. Die Gebühr wird abschließend vom VA-Ligaspielbetrieb festgesetzt.

§8 Wiedereingliederung in den Ligaspielbetrieb

1. Gemäß Ligaordnung ist die Wiedereingliederung von Bundesligamannschaften in den Ligaspielbetrieb des Landesverbandes nur auf Antrag möglich.
2. Wird der Antrag auf Wiedereingliederung mit der Mannschaftsmeldung eingereicht, so ist die Wiedereingliederung kostenfrei. Wird der Antrag erst nach Erstellung und Veröffentlichung der Nulltabellen eingereicht, so kann der VA-Ligaspielbetrieb eine Gebühr für die Wiedereingliederung erheben. Die Höhe dieser Gebühr kann bis zu € 2.000,00 betragen und ist vom Aufwand dieser Änderung abhängig. Der Aufwand muss entsprechend begründet werden.

§9 Lizenzgebühren

1. Für Spieler, die von einem Verein für eine Saison gemeldet werden, sind vom Mitglied des Landesverbandes Lizenzgebühren zu entrichten.
Es wird zwischen Stammlizenz und Zweitlizenz unterschieden. Als Stammlizenz gilt die Lizenz, die für die Spielklasse Herren, Damen, Jugend, Senioren oder Seniorinnen beantragt wird. Für einen Spieler kann von einem zweiten Verein ebenfalls eine Lizenz beantragt werden, wenn der Spieler nicht in der

gleichen Klasse wie bei seinem Stammverein eingesetzt wird. Diese Lizenz wird Zweitlizenz genannt. Diese Regelung löst die Spielgemeinschaften ab.

2. Die Lizenzgebühr für die Stammlizenz eines Spielers in der Spielklasse Herren, Damen, Senioren oder Seniorinnen beträgt € 75,00. Nach Ablauf der Saison 2024-2025 ändert sich der Betrag auf 60€, sofern nicht zwischenzeitlich eine andere Regelung beschlossen wurde.

Die Lizenzgebühr für die Stammlizenz eines Spielers, der ausschließlich an der Spielklasse Jugend teilnimmt beträgt € 25,00.

Die Lizenzgebühr für die Zweitlizenz eines Spielers in allen Spielklassen beträgt € 25,00.

Bei einer Nachmeldung (gemäß §5.1) zur Rückrunde reduziert sich die Lizenzgebühr für die Stammlizenz auf € 40,00. Die Lizenzgebühr für die Zweitlizenz reduziert sich nicht.

Bei einer Nachmeldung (gemäß §5.1) vor der Rückrunde reduziert sich die Lizenzgebühr für die Stammlizenz nicht.

3. Bei der Festsetzung der Lizenzgebühren ist es unerheblich, ob ein gemeldeter Spieler während der Saison zum Einsatz kommt.
4. Die Höhe der fälligen Lizenzgebühren wird jährlich am 15. August durch die Geschäftsstelle ermittelt. Grundlage sind die beim Landesverband vorliegenden aktuellen namentlichen Meldungen des Vereins. Liegen bis zum 15. August keine aktuellen namentlichen Meldungen vor, so gelten die namentlichen Meldungen des Vorjahres.
5. Die Rechnungsstellung über den Gesamtbetrag erfolgt jeweils zum 01. September eines Jahres. Der Gesamtbetrag ist in vier Teilbeträgen zu jeweils 25% am 01. September, 01. November, 01. Februar sowie zum 01. April eines jeden Jahres, ohne weitere Aufforderung zu zahlen.
6. Die Begleichung aller Raten des vorherigen Geschäftsjahres und der ersten Rate des laufenden Geschäftsjahres ist Grundbedingung für die Teilnahme des Vereins am Spielbetrieb.

§10 Bearbeitungsgebühren

1. Bei erstmaliger Meldung eines Vereinsspielers zum Ligaspielbetrieb (Stammlizenz oder Zweitlizenz) sowie bei Vereinswechsel wird eine Bearbeitungsgebühr fällig.
2. Für jede Mahnung durch die Geschäftsstelle wird eine Bearbeitungsgebühr fällig.
3. Bearbeitungsgebühren werden jeweils mit €15,00 veranschlagt.
4. Bearbeitungsgebühren, die sich aus der Erhebung von Nachporto ergeben, werden pauschal mit €20,00 veranschlagt.

§11 Protest-/Berufungsanmeldegebühren

1. Für die Bearbeitung von Protesten oder auch Berufungen durch die Geschäftsstelle wird gemäß Ligaordnung eine Anmeldegebühr erhoben. Diese wird der unterlegenen Partei in Rechnung gestellt.
2. Die Höhe dieser Gebühr beträgt €15,00.

§12 Protest-/Berufungsgebühren

1. Bei Protesten an den VA-Ligaspielbetrieb oder Protesten bzw. Widersprüchen an das Landesgericht ist neben der Anmeldegebühr auch ein Kostenvorschuss gemäß Ligaordnung zu entrichten.
2. Die Höhe des Kostenvorschusses beträgt € 100,00.
Im Falle der Gewährung des Protestes bzw. Widerspruches ist der Kostenvorschuss bei Rechtskraft zurückzuerstatten. Sollte der Protest bzw. Widerspruch zurückgewiesen werden, werden die entstandenen Kosten gemäß Urteil bei Rechtskraft einbehalten.

Kosten können durch den VA-Ligaspielbetrieb oder das Landesgericht bis zu einer Höhe von € 100,00 pauschal geltend gemacht werden. Darüberhinausgehende Forderungen sind zu belegen, wenn sie der im Rechtsstreit unterlegenen Partei belastet werden sollen.

§13 Lehrgangsanmeldungen Schiedsrichterwesen

1. Zur Ausbildung von Schiedsrichtern mit dem Ziel der Lizenzerlangung bietet der Landesverband Lehrgänge an. Es werden Kosten fällig in Höhe von:

Einzelanmeldungen C-Lizenz	€ 20,00
Einzelanmeldungen B-Lizenz	€ 95,00
Vereinsanmeldungen C-Lizenz	€ 410,00

 Bei Vereinsanmeldungen ist die Mindest- und Höchstteilnehmerzahl zu beachten. Diese wird durch den VA-Forschung und Lehre festgesetzt.

2. Zur Fortbildung von Schiedsrichtern bietet der Landesverband ebenfalls Lehrgänge an. Hier werden Kosten fällig in Höhe von:

Einzelanmeldungen C-Lizenz	€ 10,00
Einzelanmeldungen B-Lizenz	€ 25,00

3. Zusätzlich wird jeweils eine Bearbeitungsgebühr von €15,00 pro Vorgang pro Verein erhoben. (Unterschiedliche Termine gelten als unterschiedliche Vorgänge.)

§14 Lehrgangsanmeldungen Trainerwesen

1. Der Landesverband schreibt jährlich Lehrgänge aus, bei denen die Trainer C-Lizenz oder die Fachübungsleiterlizenz erworben werden kann.
2. Die Kosten werden jeweils gesondert durch den VA-Forschung und Lehre festgesetzt.

§15 weitere Lehrgänge

Der Landesverband kann bei Bedarf weitere Lehrgänge ausschreiben, deren Kosten jeweils zu ermitteln sind.

§16 Startgelder

1. Bei offiziellen Turnieren, die vom Squash Landesverband NRW e.V. veranstaltet werden, werden Startgelder erhoben. Es gibt jährlich Ranglistenturniere sowie die NRW-Meisterschaften.
2. Die Höhe der Startgelder richtet sich nach dem Status des Turniers sowie den Leistungsangeboten und wird vom zuständigen Verbandsausschuss festgelegt.

§17 Bußgelder

1. Der Landesverband ist gemäß Rechtsordnung des Landesverbandes berechtigt, Ordnungswidrigkeiten durch Verhängung von Bußgeldern gegen Spieler oder Vereine zu verhängen.
2. Sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, beträgt das Bußgeld bis zu € 50,00. Die genaue Höhe ist durch die Geschäftsstelle des Landesverbandes zu bestimmen.
3. Für nachfolgende Ordnungswidrigkeiten, die in dieser Gebührenordnung nicht gesondert behandelt werden, ist die Höhe des Bußgeldes festgelegt:

- Fehlen einer Schiedsrichterlizenz, welche gemäß Ligaordnung zum Stichtag erforderlich ist -einmalig pro Saison bis zu € 100,00

- | | |
|--|-----------------|
| - Fehlende Kenntnissgabe eines Vereinswechsels | bis zu € 50,00 |
| - Lizenzbeantragung ohne Einverständnis des Spielers | bis zu € 100,00 |
| - grob fahrlässige, vorsätzliche Falschmeldung, die zu Wettbewerbsverzerrungen führen kann | bis zu € 300,00 |
| - Fehlen eines Spielers zu Spielbeginn im Ligaspielbetrieb | bis zu € 40,00 |
| - Einsatz nicht spielberechtigter Spieler | bis zu € 50,00 |
| - verschuldeter Abbruch eines Spiels | bis zu € 80,00 |
| - Zurückziehen einer Jugendmannschaft aus dem Spielbetrieb | bis zu € 500,00 |
| - Vernachlässigung des Ordnungsdienstes, mangelnder Schutz von Schiedsrichtern, Spielern | bis zu € 100,00 |
| - mangelndes oder fehlerhaftes Ausfüllen des Spielberichts bogens | bis zu € 50,00 |
| - verspätete Meldung zu Turnieren | bis zu € 20,00 |
| - Absagen bei einem Turnier nach Auslosung | bis zu € 20,00 |
| - Nichtantritt bei einem Turnier | bis zu € 80,00 |
| - unpünktliches Erscheinen zum Turnierbeginn | bis zu € 20,00 |
| - Teilnahme an einem Turnier, das nicht genehmigt ist | bis zu € 100,00 |
| - Verweigern des Schiedsrichteramtes | bis zu € 50,00 |
| - Abbruch eines Turniers ohne Verletzung | bis zu € 50,00 |
| - Spielen ohne erkennbaren Einsatz | bis zu € 80,00 |
| - Fehlen eines Oberschiedsrichters, Schiedsrichters | bis zu € 50,00 |
| - Disqualifikation während des Spiels | bis zu € 100,00 |
| - Disqualifikation nach dem Spiel | bis zu € 100,00 |
| - fehlerhafte Überprüfung des Spielberichts bogens | bis zu € 20,00 |
| - Beeinflussung des Spielausgangs durch Absprache | bis zu € 100,00 |
| - unsportliches Verhalten in- und außerhalb des Courts bzw. Benehmen, das dem Ansehen des Squashsports schadet | bis zu € 300,00 |
4. Im Wiederholungsfall einer oder mehrerer der aufgeführten Ordnungswidrigkeiten innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten kann das auszusprechende Bußgeld verdoppelt werden.
5. Im Jugendbereich können durch das zuständige Verwaltungsorgan 50% der Höhe der genannten Bußgelder veranschlagt werden.
6. Bei vorsätzlichem Betrugsversuch, Manipulation oder bewusster Falschangabe kann das zuständige Gremium neben der Erhebung eines Bußgeldes auch sportliche Strafen aussprechen.

Als sportliche Strafe in diesem Sinne sind Sperren, Änderungen der Spielwertungen, Herabstufungen in niedrigere Ligen sowie Disqualifikationen im Spielbetrieb möglich.

§18 Straf gelder

1. Der Landesverband ist berechtigt, Straf gelder gegen Vereine zu erheben, deren Spieler des Dopings überführt wurden und eine fehlende satzungsrechtliche Bestimmung der Vereine eine Bestrafung der Spieler nicht erlaubt.
2. Das Straf geld kann bis zu € 500,00 betragen.

§19 Sonstiges

1. Der Landesverband kann auf Anfrage seiner Mitglieder Selbstklebe-Etiketten aller ihm angeschlossenen Mitgliedsvereine versenden.
2. Als Bearbeitungsgebühr werden für

Ordentliche Mitglieder	€ 10,00
Außerordentliche Mitglieder	€ 20,00

 erhoben.

3. Der Landesverband stellt seinen Mitgliedern auf Anfrage einen kompletten Satz an Ordnungen des SLV NRW zu einer Gebühr in Höhe von € 20,00 zur Verfügung.

§20 Zahlungsverkehr

1. Die in der Gebührenordnung festgelegten Zahlungen an den Landesverband erfolgen im Lastschriftverfahren. Die Vereine sind verpflichtet hierfür ein Bankkonto einzurichten und der Geschäftsstelle mitzuteilen. Wenn ein Mitglied nicht am Buchungsverfahren teilnimmt, wird für jeden Buchungsvorgang eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von 15,00€ fällig.
2. Verfahren: Jeder Verein erhält 14 Tage vor dem geplanten Einzug eine Rechnung über die fälligen Posten.
Gegen die Rechnung können die Vereine bis zum geplanten Buchungstag Protest einlegen. Der Protest ist zu begründen.
Der Protest hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, das Präsidium hat auf schriftlichen Antrag eines Vereines den Aufschub fälliger Zahlungen gewährt. Bei Gewährung des Aufschubes werden 1 % Zinsen pro angefangenem Monat fällig, mindestens jedoch € 5,00.
3. Den Vereinen ist die Rückbelastung bereits eingezogener Beträge möglich. In einem solchen Fall ist durch den SLV NRW zu prüfen, ob dies begründet geschehen ist.
Bei fehlerhaftem Einzug durch die Geschäftsstelle trägt die Kosten der Landesverband; bei unberechtigter Rückbelastung trägt die Kosten der jeweilige Verein zzgl. der anfallenden Verwaltungsgebühr.
Bei Rückbelastung können ebenfalls Verzugsgebühren von 1 % Zinsen pro Monat durch die Geschäftsstelle des Landesverbandes in Rechnung gestellt werden.
4. Erfolgt die Zahlung eines Vereins aufgrund einer Rückbelastung nicht, setzt das vorgesehene Mahnverfahren mit Ausgangspunkt des fälligen Zahlungstermins ein.

§21 Mahnverfahren

1. Auf jeder Rechnung des SLV NRW ist ein Zahlungsziel angegeben. Bei Vorlage einer schriftlichen Genehmigung, den Zahlungsverkehr nicht im Einzugsermächtigungsverfahren durchzuführen, sind entsprechende Zahlungen rechtzeitig zu leisten, damit das Zahlungsziel eingehalten wird.
2. Bei nicht erfolgter Zahlung beginnt das Mahnwesen in seiner vorgeschriebenen Form:

Zahlungserinnerung	1 Woche nach Zahlungsziel
1.Mahnung	2 Wochen nach Zahlungsziel
2.Mahnung	4 Wochen nach Zahlungsziel
3. Ab der 2.Mahnung werden 1% Zinsen pro Monat bis zur Gutschrift der Verbindlichkeiten auf dem Bankkonto des Landesverbandes als Verzugszinsen fällig.
4. Sollten nach 2. (letztmaliger) Mahnung die Verbindlichkeiten eines Mitglieds noch nicht beglichen sein, so kann auf Antrag der Geschäftsstelle eine sportliche Strafe ausgesprochen, bei der nächsten Mitgliederversammlung der Ausschluss erwirkt und/oder der Rechtsweg beschränkt werden.
5. Als sportliche Strafe wird der sofortige Ausschluss der höchstrangigen Mannschaft eines Vereins vom Ligaspielbetrieb verhängt.
6. Die Aufhebung der sportlichen Strafe ist erst mit Gutschrift auf dem Bankkonto des Landesverbandes möglich. Die bis zur Neueingliederung der Mannschaft in den Spielbetrieb verlorengegangenen Punkte bzw. Spiele gelten als verloren.

7. Sollte der SLV NRW Forderungen gegenüber Einzelmitgliedern haben, so ist das Mahnverfahren entsprechend einzuleiten. Bei erfolglosem Mahnen kann auch gegenüber dem Einzelmitglied eine sportliche Strafe ausgesprochen werden. Diese hat zur Folge, dass ein Spieler für den Spielbetrieb wie auch die meldepflichtigen Turniere gesperrt wird. Im Übrigen wird im Mahnverfahren analog zu dem der Mitgliedervereine verfahren.

Die Einhaltung des Mahnwesens ist der Geschäftsstelle vorgeschrieben.

§22 Inkrafttreten

Diese aktualisierte Gebührenordnung tritt zum 16.01.2023 in Kraft

Sankt Augustin, 16.01.2023